

BUNDES DENK MAL AMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Sl. 8759/1962

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

**Alnberg-Eis- und Tropfsteinhöhle bei Grundlsee, Steiermark,
Stellung unter Denkmalschutz.**

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
Alnberg-Eis- und Tropfsteinhöhle (1533 m)
=====

in der Grundparzelle Nr. 2178 der Kat. Gemeinde Grundlsee, Steiermark am Südfuß des Schönberges (1721 m) im Westlichen Totes Gebirge, sowie der Umgebung des Einganges dieser Höhle im Umkreis von 100 Metern um das Hauptportal als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien, 3., Marxergasse 2, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

In vielen Höhlenteilen (z.B. Haupteingang und Kluftgang) zeigen Höhlenwand und Höhlendecke ungewöhnliche, für diese Höhle aber typische Kelk- und Karrenformen, die besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen. Die noch wenig erforschten Bewetterungsverhältnisse ermöglichen die gleichzeitige Bildung von Eisfiguren und Sinterablagerungen in einem Höhlensystem mit großer Höhlenlage, die Bildung von lockeren, in der Fachliteratur bisher nicht beschriebenen "Bergmilchschnee" und bedeutender Bergmilchablagerungen, die für eine hochalpine Höhle ebenfalls eine Seltenheit darstellen. Alle diese Merkmale geben der Höhle ~~ebenfalls~~ besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Die Höhle ist überdies der einzige Fundort des endemischen Pseudoskorpions *Neobisium aperi* Beier, dessen Entdeckung unerwartet und überraschend war und der außerordentliche tiergeographische Bedeutung besitzt.

Das besondere Gepräge der Höhle ist auch durch die Umgebung des Höhleneinganges gegeben, die durch die einseitlichen Gletscher überformt worden ist (Gaiswinklikar); die Schurfwirkung der Gletscher bei der Gestaltung des Kares hat auch zur Formung des Eingangsteiles der Höhle und zu dessen enger Beziehung zur Oberfläche durch seitlich vorhandene Einstiegsöffnungen ("Fenster") Anlaß gegeben. Überdies ist das in Eingangsnähe liegende Gelände über der Höhle mit seinen Dolinen und Latschenfeldern das Sammelgebiet der eisbildenden Sickerwässer. Aus den angeführten Gründen ist die Stellung unter Denkmalschutz auch auf die Umgebung des Höhleneinganges in oben angeführtem Ausmaß erstreckt worden.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

A n e r Alfred, Die bisherigen Ergebnisse der Forschungen in der Alberg-Eis- und Tropfsteinhöhle am Alberg bei Grundlsee (Steiermark). Die Höhle, 13. Jgg., Heft 1, Wien 1962, S. 4 - 7

B e i e r M., Ein Höhlen-Pseudoskorpion aus den Nördlichen Kalkalpen. Die Höhle, 13. Jgg., Heft 1, Wien 1962, S. 1 - 3.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei (den Parteien) gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 4.9. 1962, Zl. 6943/62 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle bleibt auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Alberg-Eis- und Tropfsteinhöhle in geologischer, speleologischer und mineralogischer Hinsicht, sowie als einzigartiger Fundplatz eines echten Höhlentieres besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge

dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien, 3., Marxergasse 2, als Grundeigentümer
die Forstverwaltung Bad Aussee der Österreichischen Bundesforste, Bad Aussee, Steiermark.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, 1., den Landeskonservator in Steiermark, Graz
die Bezirkshauptmannschaft in Liezen, Steiermark
das Gemeindeamt in Grundlsee, Steiermark
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, ohne Anschließ eines Grundbesses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- c) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Graz
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis.
- d) dem Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Sektion Ausseerland, zu Händen des Obmannes, Hr. Oberbergtrat Dir. Dipl. Ing. Othmar Schauburger, Bad Ischl, Wixererstraße 10, O.Ö.
zur Kenntnis.

Wien, am 14. November 1962

Der Präsident:

[Handwritten signature]

LANDESKONSERVATOR f. STMK.
Eingereicht am 20. M. 19. 62
Mo 23/62 Blg.

*BfM, v. harte
auftragen*

*eingetragen
am 25. M. 62
Ul.*

*A.A.
20-XI-62*